

IV.2.1

**30% Quote sozial geförderter Wohnraum**

06.03.2017

**Antrag 52/2016 der Grünen vom 08.09.2016**

	Vorteile	Nachteile
Wann greift die Quote?	Bei Vorhaben, bei denen Baurecht geschaffen werden muss. (Wenn Bebauungsplan erforderlich ist; Änderung oder Neuaufstellung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ greift nicht bei Vorhaben in bestehenden Bebauungsplangebieten</li> <li>○ greift nicht bei Vorhaben im unbeplanten Innenbereich</li> </ul>
Wirkung auf potenzielle Investoren?	Investor weiß, was auf ihn zukommt	Es wird schwierig, mehr als 30% auszuhandeln
Wirkung auf den Städtebau?	Bessere Versorgung im Mietwohnungsbau	Keine Unterscheidung nach Lage und Stadtstruktur innerhalb des Stadtgebietes
Eigene Bindung		Bei Projekten, in denen andere Entwicklungen erreicht werden sollen, könnte die Forderung hinderlich sein -> Selbstbeschränkung
Wirkung auf die Bevölkerung?	Politisches Statement, für bezahlbaren Wohnraum zum sorgen	Sorge, dass in kleinteilig strukturierten Gebieten (EFH, DH, RH) auch Geschosswohnungsbau entstehen könnte -> Änderung des Wohnumfeldes
Rechtliche Absicherung	Über städtebaulichen Vertrag	Im Bebauungsplan sind nur die baulichen Voraussetzungen forderbar; Greift vermutlich nicht bei Einzeleigentümern, weil zwar im Gebiet insgesamt, jedoch nicht beim einzelnen die „ab-Werte“ erreicht werden